

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG und Einsichtnahme nach § 72a Abs. 5 SGB VIII

Name, Vorname Ehrenamtliche*r _____

- Ich bin einmalig als Ehrenamtliche*r in der Verbandsarbeit tätig und möchte, dass meine Daten nach meiner Tätigkeit unverzüglich gelöscht werden.
Ende meiner Tätigkeit ist am: _____ (Datum)

oder

- Ich bin fortlaufend als Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit tätig und möchte, dass meine Daten gespeichert werden, damit ich nicht für jede einzelne Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

zum Datenschutz informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DSGVO nach. Bei DSGVO und BDSG handelt es sich um Abkürzungen der einschlägigen Gesetze (DSGVO = EU-Datenschutz-Grundverordnung, BDSG = Bundesdatenschutzgesetz).

Wenn Sie eine Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, bei der Sie intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen können oder in einer besonderen Machtposition stehen, verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. **Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.** Mit der Einsichtnahme und der Dokumentation der Einsichtnahme werden personenbezogene Daten durch uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Mit den folgenden Angaben informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der dabei erforderlichen Datenverarbeitung:

1. Wer ist der*die datenschutzrechtlich Verantwortliche und wie können Sie mit ihm*ihr in Kontakt treten?

Datenschutzrechtlich verantwortliche Person ist:

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg, Telefon: 0203/7381-622, E-Mail: info@nwjv.de

2. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis folgende Daten zu Ihrer Person:

- Vor- und Zuname, ggf. Titel,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
- den Umstand der Einsichtnahme mit Datum
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob Sie wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer anderen Straftat, die Sie als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden sind (Ja/Nein-Antwort, wir speichern keine Straftaten)
- Ob ein unterschriebener Ehren-Kodex vorliegt
- Ob eine Unterschriebene Datenschutzerklärung vorliegt

3. Für welche Zwecke verarbeiten wir diese Daten?

Diese Daten werden durch uns verarbeitet, d. h. eingesehen und dokumentiert, damit Sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in unserem Verband tätig werden können.

4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verarbeiten wir diese Daten?

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung hängt von dem Grund Ihrer Tätigkeit ab. Sind Sie bereits im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für uns tätig oder ist beabsichtigt, ein solches einzugehen, dann wird die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung ergeben. Je nach Status ist Rechtsgrundlage dann Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO oder § 26 BDSG.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit ist in der Regel Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und berechnete Interessen Ihrer Person der Verarbeitung nicht entgegenstehen. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, dass keine einschlägig rechtskräftig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Ferner kann sich unser berechtigtes Interesse aus einer Verpflichtung ergeben, die wir im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (z. B. dem Jugendamt) eingegangen sind.

5. Wer erhält innerhalb des Verbandes die Daten und an wen werden die Daten außerhalb des Verbandes weitergegeben?

Ihre Daten werden zunächst verbandsintern nur von gesondert beauftragten Personen eingesehen und verarbeitet. Diese Personen werden aufgrund der Sensibilität der Daten in besonderer Weise auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet.

Im Übrigen können Angaben, die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, durch die mit der Einsichtnahme beauftragten Personen an Mitglieder des Vorstands weitergegeben werden, wenn diese Angaben Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen im Verband haben können. Eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten an andere Verbandsmitglieder oder an außenstehende Dritte, zum Beispiel Dachverbände oder andere Vereine, findet nicht statt.

Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden, wenn die Angaben über die Einsichtnahme in elektronischen Vereinsverwaltungsprogrammen verarbeitet werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen und deren Mitarbeitende, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen sind auftrags- und weisungsgebunden auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO tätig und verarbeiten die Daten nicht für eigene Zwecke.

6. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen bzw. vernichten Ihre unter Ziffer 2. genannten Daten unverzüglich, wenn Sie die vorgesehene Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht aufnehmen. Im Übrigen werden wir Ihre Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit löschen bzw. vernichten.

7. Sind Sie verpflichtet, die Daten uns zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung für Sie?

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Etwas anderes kann sich aber aus einer vertraglichen Verpflichtung, die Sie eingegangen sind, oder aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergeben. Ferner kann sich eine Verpflichtung aus dem Rechte- und Schutzkonzept des NWJV und der Art Ihrer Tätigkeit im Verband ergeben. Wenn Sie uns dann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Ihrer Person betreffend nicht ermöglichen, können wir Sie nicht beauftragen, eine Tätigkeit auszuüben, die Ihnen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

8. Welche Rechte stehen Ihnen zu?

Ihnen als betroffene Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Telefonzentrale: +49 (0)211 / 38424 – 0

9. Woher stammen die Daten, die wir verarbeiten?

Wir haben die Daten durch Einsichtnahme in das von Ihnen vorgelegte erweiterte Führungszeugnis erhalten. Wir nutzen diese Daten nicht für automatisierte Entscheidungsfindungen oder ein Profiling.

Ende der Informationspflicht

Stand: 01.01.2024